Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1965	Ausgegeben zu Wiesbaden am 14. April 1965	Nr. 9

Tag	Inhalt:	Seite
8. 4. 65	**Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Staatsgerichtshofes und der Landesanwaltschaft** . . *Ändert GVBl. II 14-3*	79
6. 4. 65	Verordnung über die Zuständigkeit zur Ernennung des Landeswahlleiters, der Kreiswahlleiter, der Wahlvorsteher und der Beisitzer der Wahlvorstände für die Wahl des Bundestages . . . . . *GVBl. II 300-6*	80
6. 4. 65	Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung des § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes . . . . . *GVBl. II 20-7*	80

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Staatsgerichtshofes und der Landesanwaltschaft*)

Vom 8. April 1965

Artikel 1

Das Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder des Staatsgerichtshofes und der Landesanwaltschaft vom 22. November 1949 (GVBl. S. 163) in der Fassung des Gesetzes vom 10. Juli 1953 (GVBl. S. 124) wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Die Mitglieder des Staatsgerichtshofes und der Landesanwaltschaft erhalten steuerfreie Aufwandsentschädigungen.

Diese betragen:

für den Präsidenten des Staatsgerichtshofes	400 DM
für den stellvertretenden Präsidenten des Staatsgerichtshofes	300 DM
für die übrigen ständigen Mitglieder des Staatsgerichtshofes	250 DM
für den Landesanwalt	300 DM

je Monat,

für die stellvertretenden Mitglieder und den stellvertretenden Landesanwalt	250 DM

für jeden Kalendermonat, in dessen Verlauf sie tätig werden."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1965 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 8. April 1965

Für den Hessischen Ministerpräsidenten
Der Hessische Minister des Innern
Schneider

Der Hessische Minister der Justiz
Lauritzen

*) Ändert GVBl. II 14-3

Verordnung über die Zuständigkeit zur Ernennung des Landeswahlleiters, der Kreiswahlleiter, der Wahlvorsteher und der Beisitzer der Wahlvorstände für die Wahl des Bundestages*)

Vom 6. April 1965

Auf Grund des § 9 Abs. 1 und 2 des Bundeswahlgesetzes vom 7. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 383), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Februar 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 61), wird verordnet:

§ 1

Der Landeswahlleiter, die Kreiswahlleiter und ihre Stellvertreter werden vom Minister des Innern ernannt.

§ 2

(1) Die Wahlvorsteher der Wahlbezirke und ihre Stellvertreter werden vom Gemeindevorstand ernannt.

(2) Die Beisitzer der Wahlvorstände werden vom Gemeindevorstand im Einvernehmen mit dem Wahlvorsteher berufen.

(3) Für die Ernennung der Wahlvorsteher und der Beisitzer der Wahlvorstände für die Briefwahl ist der Kreiswahlleiter zuständig.

§ 3

(1) Die Anordnung über die Ernennung des Landeswahlleiters, der Kreiswahlleiter und der Wahlvorsteher für die Bundestagswahl vom 3. Mai 1961 (StAnz. S. 557) in der Fassung vom 13. Juni 1961 (StAnz. S. 694)[1]) wird aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 6. April 1965

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister des Innern
Schneider

*) GVBl. II 300-6
[1]) GVBl. II —

Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung des § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes*)

Vom 6. April 1965

Auf Grund des § 58 Abs. 1 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung des Art. 11 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 19. Dezember 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 1067) wird verordnet:

§ 1

Die in § 58 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes enthaltene Ermächtigung, durch Rechtsverordnung einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte die Strafsachen ganz oder teilweise sowie Entscheidungen bestimmter Art in Strafsachen zuzuweisen, wird auf den Minister der Justiz übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 6. April 1965

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister der Justiz
Lauritzen

*) GVBl. II 20-7

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 11,08 DM. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 9 kostet 20 Pf zuzüglich 20 Pf Versandkosten. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Samm.-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postsch.-Kto.: Dr. Max Gehlen 71999, Frankfurt (Main)
Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe und Weinheim (Bergstraße)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.